

dem Fürstlich Reußischen Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten  
 Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Preussischen rothen Ad-  
 lersordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;  
 noch die folgenden, mit auf Verhältnisse zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen  
 Zoll- und Handelsvereine Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ra-  
 tification getroffen worden.

#### A r t i k e l 1.

Um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Er-  
 zeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung  
 einer Ausgleichungs-Abgabe auf der einen oder der andern Seite notwendig machen würde,  
 wollen sämmtliche bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilnehmende Regierungen  
 dahin wirken, daß in ihren zu diesem Vereine gehörigen Landen und Landestheilen späte-  
 stens bis zum 1. Januar 1834 dieselbe Besteuerung der Branntweinfabrication, des Ta-  
 baks- und des Weinbaues eintrete, welche in Preußen dormalen gesetzlich besteht, und in  
 Sachsen bis zu jenem Zeitpunkte eingeführt werden wird, worauf sodann eine Abgaben-  
 Erhebung von Branntwein, Tabaksblättern und Fabrikaten, ingleichen von Traubenmost und  
 Wein, bei dem Uebergange aus dem einen in das andere Gebiet gegenseitig nicht Statt finden wird.

#### A r t i k e l 2.

Die Mitglieder des Thüringischen Vereins verpflichten sich, in ihren zu letzterem gehö-  
 rigen Landen und Landestheilen die dafelbst bestehenden Steuern von der Bierbereitung  
 nicht unter den Betrag der dormalen in den Königlich Preussischen Staaten bestehenden  
 Abgabe von dieser Fabrication herabzusetzen. Unter dieser Bedingung soll vom 1. Januar  
 1834 an auch der Uebergang von Bier aus dem Gebiete des Thüringischen Vereins nach  
 Preußen und dem Königreiche Sachsen und umgekehrt keiner Abgabe unterliegen.

#### A r t i k e l 3.

Unter Voraussetzung einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von 14  
 gr. oder 1 7/8 Sgr. für ein Quart Branntwein zu 50½ Alkohol Stücke nach Reales auf  
 der Grundlage der deshalb gegenwärtig in Preußen bestehenden Verfassung wird vom  
 1. Januar 1834 ab zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine auch eine  
 Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabricationssteuer des Branntweins vergrüßt  
 Statt finden, daß der Ertrag dieser Steuer zusammengeworfen und zwischen Preußen, Sach-  
 sen und dem Thüringischen Vereine im Verhältnisse der Bevölkerung getheilt wird.

#### A r t i k e l 4.

Das Nähere über das Geschäft der im vorhergehenden Artikel erwähnten Theilung, so  
 wie die Bestimmung gegenseitiger Besugnisse zu dem Zwecke, um sich von der gleichmäßigen